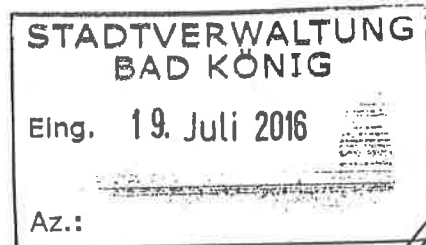


Der Landrat als Behörde der Landesverwaltung

Odenwaldkreis - Postfach 13 51 und 13 61 - 64703 Erbach

Magistrat der
Stadt Bad König
Schloßplatz 3
64732 Bad König



V.20 Kommunalaufsicht

Michelstädter Str. 12, 64711 Erbach

Ansprechpartner: Detlef Röttger
Telefon: 06062 70-286
Fax: 06062 70-131
E-Mail direkt: d.roettger@odenwaldkreis.de

Telefon-Zentrale: 06062 70-0
E-Mail Zentrale: info@odenwaldkreis.de
Internet: http://www.odewaldkreis.de

Aktenzeichen: V.20 051-901-451
(bei Antwortschreiben bitte angeben)

14. Juli 2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad König für das Haushaltsjahr 2016

1. Ihr Bericht vom 22.04.2016 – Az.: II/I-Bs
2. Besprechung am 23.05.2016 in der Rentmeisterei Bad König
3. Telefongespräch mit Herrn Best am 11.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 17.03.2016 beschlossene Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wurden mir mit Bezugsbericht am 04.05.2016 (Eingangsdatum) vorgelegt.

Die Haushaltssatzung beinhaltet mit den Festsetzungen

- eines Gesamtbetrags von Krediten in § 2,
- eines Gesamtbetrags von Verpflichtungsermächtigungen in § 3 und
- eines Höchstbetrags von Kassenkrediten in § 4

genehmigungspflichtige Tatbestände im Sinne der Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Aus § 103 Abs. 2 HGO geht hervor, dass die Genehmigung von Krediten nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden soll. Sie kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn festgestellt wird, dass die Kreditverpflichtungen nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune im Einklang stehen. Dieser Maßstab ist gemäß § 102 Abs. 4 Satz 2 HGO entsprechend bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen anzulegen.

In seinem Erlass zur Einhaltung fristgerechter Jahresabschlüsse (§ 112 Abs. 9 HGO) vom 28.01.2015 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport festgelegt, dass im Haushaltsgenehmigungsverfahren 2016 die Genehmigung nur erteilt werden kann, wenn die

Öffnungszeiten:
mo., di., do., fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr
Zulassungsstelle/Straßenverkehrsbehörde: mo. bis fr.: 8:00 bis 12:00 Uhr, do.: 14:00 bis 17:30 Uhr

Konten der Kreiskasse:
Postbank Frankfurt/Main IBAN: DE17 5001 0060 0011 4676 03 BIC: PBNKDEFF
Sparkasse Odenwaldkreis BLZ 508 519 52, Konto-Nr. 901 IBAN: DE05 5085 1952 0000 0009 01 BIC: HELADEF1ERB
Volksbank Odenwald eG BLZ 508 635 13, Konto-Nr. 30 015 IBAN: DE63 5086 3513 0000 0300 15 BIC: GENODE51MIC

Jahresabschlüsse der Jahre 2013 und 2014 aufgestellt sind oder in begründeten Ausnahmefällen die Kommune zusichert, diese bis zum 31.12.2016 aufzustellen (siehe Ziffer 2 des Erlasses). Damit wird mittelbar vorausgesetzt, dass die Jahresabschlüsse bis 2012 bereits aufgestellt worden sind.

In diesem Zusammenhang wird seitens des Ministeriums ausgeführt, dass erheblich verzögerte Jahresabschlüsse gegen die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft verstoßen und Haushaltsgenehmigungen – unabhängig von der Haushaltslage der Kommune – von deren Fortschritt bei der Bewältigung der Aufstellungsrückstände abhängig zu machen sind. Zur Unterstützung dieser Aufstellungsverfahren hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport mit Erlass vom 30.07.2014 zur „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen für die Haushaltsjahre bis einschließlich 2013“ bekanntlich Erleichterungsmöglichkeiten zugelassen, die im Übrigen per Erlass vom 29.06.2016 auf Jahresabschlüsse bis einschließlich 2015 erweitert worden sind.

Nachdem die Stadt Bad König bis dato die Jahresabschlüsse 2010 bis 2014 nicht aufzustellen imstande gewesen ist und ich nach der am 23.05.2016 geführten Besprechung, an der auch das Regierungspräsidium Darmstadt und der Leiter des Revisionsamtes des Odenwaldkreises teilgenommen hatten, weder mündlich noch schriftlich von Ihnen etwas in dieser Angelegenheit gehört habe, sehe ich mich gehalten, Ihnen gemäß § 143 Abs. 1 Satz 2 HGO nunmehr mitzuteilen, dass die abschließende Entscheidung über die genehmigungspflichtigen Teile der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 solange zurückgestellt wird, bis Sie der Aufsichtsbehörde unter Vorlage eines verbindlichen und nachvollziehbaren Zeitplans darlegen, in welchen konkreten Arbeitsschritten zu den darin genannten Terminen die jeweilige Aufstellung erfolgen soll. Auf das mit Herrn Best am 11.07.2016 hierüber geführte Telefongespräch nehme ich Bezug.

Die zügige Erledigung der säumigen Aufstellungsbeschlüsse liegt im elementaren Interesse Ihrer Stadt – nicht zuletzt deshalb, weil eine mögliche Beantragung von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock Jahresabschlüsse voraussetzt.

Beachten Sie, dass bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung für die städtische Haushaltswirtschaft die Einschränkungen des § 99 HGO gelten.

Der Stadtverordnetenversammlung ist diese Verfügung gemäß § 50 Abs. 3 HGO mitzuteilen.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag



Sarina Hildmann
Verwaltungsoberärztin

Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung:

In der Anlage übersenden wir Ihnen heute die Verfügung der Kommunalaufsicht zur Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Bad König für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 50 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO).

Die Arbeiten zu den Jahresabschlüssen erfolgen nach wie vor mit großem Aufwand, wobei die Verwaltung sich zusätzlich externer Hilfe bedient. Bei dem Dienstleister stehen allerdings derzeit auch länger geplante Urlaubszeiten an. Danach wird es zügig weiter gehen.

Bei der Feststellung über die fehlende Unterrichtung der Kommunalaufsicht auf Seite 2 der Verfügung handelt es sich um eine persönliche Wertung des Sachbearbeiters, welche von uns nicht geteilt wird. Im angesprochenen Zeitraum fanden mehrere Telefongespräche statt.

V. Hilb 28.7.

